

Comment written by Advocate Joel Levi about the **Loan Of Cultural Properties Law German version.**

Im Laufe der ersten Monate des Jahres 2004 führte das Israel Museum in Jerusalem Verhandlungen mit den Museumsautoritäten in Frankreich zwecks Ausleihe von Kunstwerken. Es ist allgemein bekannt, daß Frankreich nach Ende des zweiten Weltkrieges tausende von Gemälden, die Juden gestohlen wurden, verkauft hat. Niemand weiß an wen diese Gemälde verkauft wurden und wo sie sich befinden. Nach zahlreichen Protesten wurden die Eigentümer von etwa 18,000 Kunstwerken ausfindig gemacht und Ihnen wurde Ihr Eigentum zurückgegeben.

Im Juli 2004 befanden sich noch 2000 Kunstwerke in Frankreich (tausend Gemälde und tausend Skulpturen), die nicht von der französischen Regierung zurückgegeben wurden. Von diesen wurden 14 Gemälde dem Israel Museum leihweise zur Ausstellung angeboten.

Als Bedingung für die Leihe verlangte die französische Regierung die Zusicherung, daß es in Israel ein Gesetz gibt, wonach etwaige Forderungen bezüglich der Eigentumsrechte an den Gemälden während der Leihdauer nicht geltend gemacht werden können.

Das Justizministerium erliess am 22.08.2004 ein Gesetzesmemorandum, wonach ein Leihvertrag für Gemälde an Kulturinstitutionen in Israel nur mit Einwilligung des Justizministers unterzeichnet werden kann.. Dieses Memorandum enthielt folgenden Paragraphen:

"Es wird kein Vertrag unterzeichnet, es sei denn mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Justizministers, der sich zuvor mit dem Außenminister und dem Minister für Erziehung, Kultur und Sport beraten hat."

Kurze Zeit darauf veröffentlichte die JTA Nachrichtenagentur, daß Frankreich und Israel beabsichtigen einen Vertrag betreffend der Dauerleihe von 14 Kunstwerken, deren berechnete Eigentümer oder Erben, nicht durch die französische Regierung ausfindig gemacht werden konnten, zu unterzeichnen.

Laut Mitteilung eines hohen israelischen Regierungsbeamten, ist der Vertrag deshalb so wichtig, weil darin geschrieben stehen soll, daß der Staat Israel Erbe der Juden anzusehen ist, die in Europa während des Holocausts umgekommen sind.

Am 15.02.2005 wurde ein Gesetzesvorschlag in der Amtszeitung der israelischen Regierung veröffentlicht. Der Gesetzesvorschlag wurde am 8.3.2005 von der damaligen Justizministerin, Frau Zipi Livne, der Vollversammlung der Knesset vorgelegt. In dem Gesetzesvorschlag war der Paragraph, der die Unterzeichnung eines Vertrages zur Leihe von Kunstwerken, ohne Zustimmung des Justizministers verbietet, nicht mehr enthalten. Die Knessetmitglieder erhoben strenge Kritik und die Knessetabgeordnete Colette Avital, die eine diplomatische Position in Frankreich innehatte, hielt in dieser Vollversammlung eine lange Rede . Unter Anderem wurde in der Rede gesagt (siehe Protokoll der Knesset vom 8. März 2005):

"Wir wissen, daß es 2,000 Kunstwerke gibt, wir wissen genau wem diese gehören ....

Die französische Regierung ist nicht bereit dazu, die juristische Person, nämlich die jüdische Gemeinde in Frankreich, anzuerkennen. Deshalb ist die französische Regierung auch nicht einverstanden damit, die Werke zurückzugeben. Vielmehr tut sie uns einen Gefallen, indem sie dem Israel Museum die 14 Kunstwerke zur Verfügung stellt. Damit befreien wir sie von jeglicher Schuld und jeglicher Verantwortung ..... Geehrte Justizministerin, dieses Gesetz beinhaltet eine Befreiung von jeglicher Verantwortung und jeglicher Schuld für Personen, die Eigentum des jüdischen Volkes gestohlen haben..... Ich weiß, daß es darüber Beratungen gab, ich weiß, daß das Außenministerium sich diesen widersetzt hat, ich schlage vor, daß die Abstimmung auf ein anderes Datum verschoben wird".

Das Datum der Abstimmung wurde zwar verschoben, der Gesetzesvorschlag wurde dennoch am 20.12.2005 in erster Lesung, ohne Widerspruch (eine Enthaltung) angenommen.

Am 19.12.2006 begann das Erziehungs-, Kultur und Sportkomitee das Gesetz für die zweite und dritte Lesung vorzubereiten.

Der Vorsitzende des Komitees, Knessetabgeordneter Michael Melchior, hielt 4 Sitzungen des Komitees ab. Im Verlauf der Sitzungen wurde dem Komitee ein Vergleichsbericht von dem Untersuchungs – und Informationszentrum der Knesset vorgelegt. Außerdem wurde noch ein Brief von Michael Karl vorgelegt. Diesen Brief hat er am 30. Oktober 2006 an den englischen Justizminister, anlässlich einer Sitzung bezüglich eines ähnlichen Gesetzes, geschickt. In einer Ansprache der Königin im House of Lords wurde ein Teil dieses Briefes wiedergegeben (der Text des Briefes befindet sich am Ende dieses Artikels).

Im Laufe der Beratungen entstand ein Text, demzufolge die Ausstellung der gestohlenen Werke verhindert werden sollte. Trotzdem fehlen in dem Text, der von der Knesset in zweiter und dritter Lesung angenommen (ohne Widerspruch) und in der Amtszeitung am 1. März 2007 veröffentlicht wurde, die wesentlichen Bestandteile, die in ähnlichen Gesetzen in anderen Staaten, üblich sind.

Erstens schließt das Gesetz eine Dauerleihe nicht aus. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, das geliehene Werk zu beanspruchen. Eigentlich ist es üblich Kunstwerke nur für eine begrenzte Zeit von bis zu 12 Monaten auszuleihen. Hat der Minister eine Verordnung zur Beschränkung der Zuständigkeitsbefugnis erlassen, ist es nicht mehr möglich diese Verordnung aufzuheben. Deshalb kommt eine Übertragung des Eigentums auf den Besitzer unter Tarnung einer Dauerleihe in Betracht.

Zweitens, eine alternative Instanz wird als eine kompetente Zuständigkeitinstanz definiert. Fehlt jedoch ein Verwaltungsapparats, der dem Justizministerium zur Verfügung steht, um die Grenzbedingungen der alternativen Instanz zu prüfen, wie zum Beispiel Verjährung (es muss daran erinnert werden, dass alle Kunstwerke vor etwa 70 Jahren gestohlen wurden), besteht der dringende Verdacht, dass Verordnungen zur Beschränkung der Zuständigkeitbefugnis ohne gründliche Überprüfung erteilt werden. Gerade eine solche Überprüfung wäre in jedem Fall für eine Leihe von Kunstwerken erforderlich.

Und zuletzt von Wichtigkeit: Das Gesetz für Besitz von Holocaustopfern (Rückgabe an Erben und Widmung für Hilfs – und Verewigungszwecke), 5767 – 2006, erlitt einen schweren Schlag durch Paragraph 8 des Gesetzes für die Leihe von Kulturwertgegenständen. Dieser bestimmt, daß das Gesetz für Besitz der Opfer keine Anwendung auf Kulturwertgegenstände findet, für die eine Verordnung zur Berschränkung der Zuständigkeitsbefugnis erlassen wurde. Die ethischen Probleme die mit der Ausstellung der gestohlenen Werke verbunden sind, sind nach dem Paragraphen so definiert worden, daß die Leihe von Kulturwertgegenständen nicht die Ansprüche des jüdischen Volkes in Bezug auf die Rechte des im Holocaust gestohlenen Besitzes, verletzt.

Es bleibt nun abzuwarten ob das Justizministerium die Normen innerhalb von 60 Tagen einführen wird, so wie es das Gesetz vorsieht. Es handelt sich um die Veröffentlichung des Bescheids vom Justizminister bezüglich der Absicht eine Verordnung zur Beschränkung der Zuständigkeitsbefugnis zu erlassen und in welcher Form ein Widerspruch gegen diese Verordnung einzureichen ist.

Dies ist auch der hauptsächliche Grund dafür, daß eine strikte Einhaltung notwendig ist bevor die Verordnung zur Beschränkung der Zuständigkeitsbefugnis, wie im Gesetz festgelegt, erlassen wird.

Im Folgenden ist der Text des Briefes von Mr. Michael Karl an den englischen Justizminister von, der sich auf dieses Thema bezieht.

*(Vom Englischen ins Deutsche übersetzt)*

"Am 26. Oktober 2006 wurde mir freundlicherweise von DCMS eine Kopie dessen Beratungsdokuments betreffs der Gesetzgebung zur Anti-Besitzergreifung ('CP'), zusammen mit einem Dokument der Beratung über Gesetzgebung für Anti-Besitzergreifung: ein Auszug von Erwiderungen ('SR') und eine Einladung zur Kommentierung, geschickt.

Meine Bemerkungen sind Folgende:

Ich nehme davon Kenntnis, daß der Vorschlag von der DCMS als dringend betrachtet wird (es wird auf einen Antrag von Professor Piotrovsky des Hermitage Museums Bezug genommen) und dass die übliche Beratungsperiode bereits von 12 auf 9 Monate reduziert wurde, und Ende Mai 2006 abläuft. Ich nehme auch davon Kenntnis, dass von der Liste der Antwortenden, welche die SR beigefügt hat, von 23 Antwortenden sind 17 Museen und Kollektionen sind, die begründete kommerzielle Interessen für das Ausleihen von fremden Bezugsquellen haben, Die Übrigen bestehen aus Händlern und Auktionären und lediglich einem Rechtsanwalt. Davon ist keiner der wahrscheinlichen Anspruchsberechtigten, der sich mit der eventuellen Rückerstattung befasst und es gibt keine Anzeichen dafür, dass einer von ihnen aufgefordert wurde, sich zu äussern. Deswegen bezweifele ich, ob irgend eine bedeutungsvolle Beratung stattgefunden hat. Die CP beginnt in überzeugender Form die kommerziellen Vorteile hervorzuheben, die durch Ausschließung von ausländisch basierten geliehenen Ausstellungen erwartet werden können. Diese Gegenstände wurden zwar als nützlich angesehen, um in einer in UK basierten Ausstellung eingeschlossen zu werden, waren aber von Ansprüchen durch dritte Seiten, privaten Individuen, Museen oder Staaten, in Folge von Diebstahl oder Kriegsbeute, von den

gewöhnlichen Entscheidungen des Englischen Gesetzes, einschließlich schützenden gerichtlichen Verfügungen, die nicht im Herkunftsland bestehen. Es wird behauptet, dass Großbritannien gezwungen wird dies zu tun, da es sich in einer international konkurrenzfähigen Benachteiligung befindet, falls es dies nicht tut. Auch hier handelt es sich wieder um kommerzielle Angelegenheiten. Meiner Ansicht nach scheitert die CP vollständig, die Auswirkung solcher Gesetzgebung auf die Inhaber der Ansprüche auf solche Artikel zu identifizieren und sich damit zu befassen, wie auch ebenfalls den Respekt vor Anrecht auf öffentlichen Besitzanspruch im Allgemeinen und nationalen oder persönlich kulturelles Erbe im Besonderen. Was notwendigerweise in beiden, der CP und SR fehlt, ist die tatsächliche Angelegenheit, nämlich die moralische Grundlage für das, was in der Tatsache eine Regierungserlaubnis für die Handhabung von gestohlener und geraubter Kunst zu Gewinnzwecken sein soll. Und all dies für einige wenige zusätzliche Ausstellungen, die an ihren gegenwärtigem Ort, dank billiger Flugverbindung, besichtigt werden können?

Großbritannien kann sich glücklich schätzen, dass es keine wesentliche Teile seines Kulturerbes infolge von Krieg oder Besetzung verloren hat. Nichtsdestoweniger sind die Interessen von Opfern solcher Taten wohl bekannt und im Allgemeinen als moralische Verpflichtung unserer gemeinsamen Vergangenheit anerkannt. Die Entschädigung für die Plünderung befindet sich an der Spitze der öffentlich bekanntgegebenen Agenda aller zivilisierten Regierungen. Es bestehen zwei Gründe für diese notwendige Einstellung: An erster Stelle die Anerkennung dafür, dass die kulturellen Symbole des Besiegten und Bestohlenen sich auf lange Sicht im Interesse des Siegers befinden (Cicero, In Verrem II) und an zweiter Stelle, die Tatsache, dass eine der wenig vorhandenen präventiven Strategien darin besteht, diejenigen, die sich bewusstermassen im Besitz von unrechtmäßig erworbener Kunst befinden, bloß zu stellen und zu beschämen. Die vorgeschlagene Gesetzgebung wird den gegenteiligen Effekt haben.

Es wird die potentielle Ausleihe einer babylonischen Schreibtafel, die gestohlen oder rechtswidrig während des Irakkrieges exportiert wurde, und für eine Ausstellung in Großbritannien "benötigt" wurde, unterstützen. Die Scham wird auf Großbritannien fallen, als Kollaborator der Erben im Besitz von geplünderten oder gestohlenen Kulturobjekten.

Die meisten Länder mit einer geschriebenen Verfassung haben klare Garantien für Eigentumsrechte. Verkürzungen sind nur für einen zwingenden Grund möglich. im Interesse der Gesellschaft als Ganzes, dem nicht in irgendeiner anderen Weise nachgekommen werden kann (zum Beispiel der Entwurf eines Straßenbaus) und nur gegen eine angemessene Entschädigung. Die Einschließung eines passenden Gemäldes in eine Kunstausstellung kann möglicherweise nicht den erforderlichen Status haben. (Aus diesem Grund würde ich auch erwarten dass die deutsche Gesetzgebung, auf die hier Bezug genommen wird, verfassungswidrig erklärt werde, falls ein Fall vor das Bundesverfassungsgericht käme).

Vor der vorgeschlagenen Gesetzgebung erfreute sich Großbritannien eines international wiedergewonnenen Respekts dafür, dass es sich unablässig mit Ansprüchen auf geplünderte Kunstwerke beschäftigte, im Besonderen durch Benutzung der begrenzten Perioden und bedachter Gewissenhaftigkeit und dadurch die Einbürgerung von illegal erworbenen Rechten verhütet hat. Falls der Staat selber die Absicht hat, Eingriffe in diese letzten Hilfsmittel als Auswege der andernfalls

frustrierten Anspruchsberechtigten zu planen, wird er selber die rechtliche Grenze überschreiten. Seine eigenen Bürger werden nicht verstehen warum dieses Opfer der Gerechtigkeit gemacht wird. Sie werden selbstverständlich nicht verstehen, warum dieses Opfer des Prinzips für einige wenige schöne Gemälde, die für einige wenige Wochen von einer zweifelhaften Quelle ausgeliehen wurden, gebracht werden soll. Auf dem Spiel steht die Unschuldigkeit Kunst zu betrachten. Sogar der Kaiser Vespasianus, als er die Pfundmünze, von solch einer Ausstellung an seine Nase hielt, würde gesagt haben: OLET!"